

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit
betr. Evaluation des Finanzausgleichs

Sulingen, 2. Mai 2013

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XI. Tagung in der 57. Sitzung am 28. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landeskirchenamtes betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 (Aktenstück Nr. 52 J) auf Antrag des Synodalen Dr. Haselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 52 J sowie die beiden in der Aussprache zum Aktenstück gestellten Anträge der Synodalen Dede und Rannenberg werden dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.
Der Landessynode ist zu berichten.*

(Die Anträge haben folgende Wortlaute:

1. Antrag der Synodalen Dede:

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, die Einsparungen der Personalstellen von Pastoren bzw. Pastorinnen, Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern und Diakonen bzw. Diakoninnen nach Beschluss der Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode mit besonderem Blick auf die Drittmittel finanzierten Stellen zu überprüfen.

Dafür möge das Landeskirchenamt auch aufschlüsseln, welche Drittmittel in die Finanzierung von Personalstellen einfließen und die Einsparungen bei den Stellen von Pastoren bzw. Pastorinnen, Diakonen bzw. Diakoninnen und Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern ohne Einbeziehung der durch Drittmittel finanzierten Stellen darstellen.

Der 24. Landessynode ist zu berichten.

2. Antrag des Synodalen Rannenberg:

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, bei der Beratung des Aktenstückes Nr. 52 J zu prüfen, wie die Zusammenarbeit zwischen kirchlich verfassten Strukturen (besonders Kirchengemeinden und Kirchenkreise) und freien kirchlichen Trägern gestärkt und fortentwickelt werden kann und hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und der Diakonie- und Arbeitsweltauusschuss sind bei der Erarbeitung der Vorschläge zu beteiligen.)"

(Beschlusssammlung der XI. Tagung Nr. 3.10)

In die Beratungen einbezogen wurde der von der 24. Landessynode während ihrer X. Tagung in der 52. Sitzung am 15. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Zweiten Tätigkeitsbericht des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. gemäß § 10 Absatz 2 des Diakoniegesetzes (Aktenstück Nr. 42 A) auf Antrag der Synodalen Kruse gefasste folgende Beschluss:

*"Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und der Finanzausschuss werden gebeten, im Rahmen der Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes zu prüfen, ob die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes in Bezug auf die Lebensberatungsstellen den unterschiedlichen Bedarfen in den Kirchenkreisen gerecht werden.
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 3.10)

II.

Beratungsgang

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit und der Finanzausschuss haben sich während der Amtszeit der 24. Landessynode fortlaufend mit der Evaluation des Finanzausgleichs befasst. Bereits im Aktenstück Nr. 52 A wurde im Anschluss an die Auswertungstagung in Loccum im Januar 2010 festgehalten, dass die Neuregelung des Finanzausgleichs durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Grundsatz akzeptiert wird, dass aber das bisherige Genehmigungsverfahren vereinfacht werden muss. Diese Feststellung gilt nach der Überzeugung der Ausschüsse auch heute noch. Nach der Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens wird es nach Überzeugung der Ausschüsse darauf ankommen, eine stärkere Kontinuität der Planung in den Kirchenkreisen zu erreichen.

Mit dem Aktenstück Nr. 52 J sowie den vorliegenden Anträgen hat sich der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit in seinen Sitzungen am 11. Februar und am 30. April 2013 befasst, der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11. April 2013.

III.

Beratungsergebnisse

1. Gestaltung und Wahrnehmung der Planungsprozesse

Während das System des Finanzausgleichs an sich einschließlich seiner Verteilungsfaktoren in der Landeskirche weithin akzeptiert ist, ist vereinzelt eine deutliche Infragestellung des Systems einer durch landeskirchliche Grundstandards gesteuerten inhaltlichen Planung in den Kirchenkreisen zu beobachten. Es sei allein Sache der Kirchenkreise zu entscheiden, ob und inwieweit sie inhaltliche Konzepte in einzelnen Handlungsfeldern entwickeln und dokumentieren. Die vom Finanzausgleichsgesetz

vorgegebenen Konzepte stellen lediglich eine Pflichtübung für die Landeskirche dar. Der Ausschuss betont vor diesem Hintergrund den **besonderen Charakter der kirchlichen Organisation**. Anders als die Kommunen mit ihrem Recht auf Regelung aller örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes) sind die kirchlichen Körperschaften alle dem gemeinsamen kirchlichen Auftrag verpflichtet, für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente (Artikel 1 Absatz 1 der Kirchenverfassung) zu sorgen. Aus diesem Auftrag ergibt sich nach Auffassung des Ausschusses die im Aktenstück Nr. 52 J zu Recht genannte kirchenleitende, gesamtkirchlich gebundene Verantwortung der Kirchenkreise, für eine konzeptionelle, an Zielen orientierte Arbeit zu sorgen und inhaltliche und finanzielle Planung miteinander zu verbinden.

Die gesamtkirchliche Bindung dieser Verantwortung kommt zum einen darin zum Ausdruck, dass die Landeskirche die Steuerungsaufgabe hat, für die Planung der Kirchenkreise einen verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen. Die Landeskirche ist zum anderen verpflichtet sicherzustellen, dass Planung in den Kirchenkreisen tatsächlich stattfindet, dass dabei die Grundstandards berücksichtigt werden und dass die Planungsergebnisse in gewissen Zeitabständen gegenüber der Landeskirche dokumentiert werden.

Der Ausschuss ist aber ebenso wie das Landeskirchenamt der Auffassung, dass es angezeigt ist, den Schwerpunkt und die Geschwindigkeit der Weiterentwicklung des Finanzausgleichs zu überprüfen. Er unterstützt vor allem das in Aktenstück Nr. 52 J in Abschnitt VII. 4. genannte Ziel, eine **stärkere Kontinuität der Planungsarbeit** anzustreben und die Planungsarbeit nach dem Finanzausgleichsgesetz stärker mit anderen Steuerungsinstrumenten zu vernetzen.

Die im Aktenstück Nr. 52 J angestellten Überlegungen, wie diese Kontinuität gewährleistet werden könnte, erscheinen dem Ausschuss sachgerecht. Das inzwischen beschlossene neue Kirchengesetz über die Visitation (VisG) schreibt in § 5 Absatz 5 ausdrücklich vor, dass die Konzepte für die Handlungsfelder als Material für die Durchführung der Kirchenkreisvisitationen herangezogen werden, und die neue Visitationsverordnung eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen des Visitationsberichts Anregungen für die Fortentwicklung der Konzepte zu geben und eine solche Fortentwicklung zum Gegenstand einer Zielvereinbarung im Rahmen der Kirchenkreisvisitation zu machen. Die Konzepte sollen nicht für jeden Planungszeitraum neu erstellt werden. Vielmehr bietet es sich an, in regelmäßigen Abständen die bereits beschlossenen

Konzepte für die verschiedenen Handlungsfelder als Ausgangspunkt für eine Evaluierung zu nehmen, vor allem im Rahmen einer Kirchenkreisvisitation oder bei der Vorbereitung auf den nächsten Planungszeitraum. Eventuell notwendige Änderungen können dann schon während eines laufenden Planungszeitraums vom Kirchenkreistag beschlossen werden.

2. Dauer der Planungszeiträume

Auf grundsätzliche Zustimmung in beiden Ausschüssen ist der Vorschlag gestoßen, die Planungszeiträume mit der Amtszeit der gewählten Vertretungsgremien zu synchronisieren, um dem zeitlichen Zusammentreffen einer Bildung der Kirchenkreistage und der Beschlussfassung über die Finanzplanung zu entgehen und diese Entscheidungen einem eingearbeiteten Gremium zu übertragen. Die Ausschüsse schlagen vor, eine **sechsjährige Dauer für den nächsten Planungszeitraum** ab 1. Januar 2017 zu erproben.

Die Landessynode muss für diesen Zeitraum bis Ende des Jahres 2014 das Allgemeine Planungsvolumen festlegen. Die Kirchenkreistage können dann ihre Planungen im Jahr 2015 abschließen, also noch in der ersten Hälfte ihrer Amtszeit. Damit Planung als stetiger Prozess und nicht als in Abständen auftretendes Event begriffen wird, könnte dann - wie im Aktenstück Nr. 52 J vorgeschlagen - im letzten Jahr der Amtszeit der Kirchenkreistage (also erstmals im Jahr 2018) ein Zwischenbericht an das Landeskirchenamt eingeführt werden, der gleichzeitig für die neuen Kirchenkreistage ab dem Jahr 2019 als Einstieg in die Planung dienen könnte. Eine solche Regelung bedürfte keiner Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, weil ein regelmäßiges Berichtswesen nach § 11 FAG ohnehin vorgesehen ist. Zur Entlastung der Kirchenkreise sollte jedoch geprüft werden, ob es möglich ist, zugunsten der Zwischenberichte über die Entwicklung der Planung insgesamt auf das bisher praktizierte jährliche Berichtswesen zu verzichten. Unabhängig von den Zwischenberichten hält der Ausschuss es für sinnvoll, dass die Kirchenkreise Veränderungen im Stellenbestand bei Pfarrstellen, Diakonenstellen und Kirchenmusikerstellen jeweils zeitnah an das Landeskirchenamt melden, damit auf landeskirchlicher Ebene jederzeit ein Überblick über den Stellenbestand möglich ist.

Mit einer Verlängerung des Planungszeitraums geht allerdings eine größere Unsicherheit für die Planung einher. Bereits das Finanzausgleichsgesetz hatte festgelegt, dass die tatsächlich an die Kirchenkreise gezahlte Gesamtzuweisung bis zu 10 % unter dem Allgemeinen Planungsvolumen liegen kann. Dieser Fall ist zwar bis jetzt noch nicht eingetreten. Das Risiko von Absenkungen steigt aber mit einer Verlängerung

der Planungszeiträume. Auch der Ausgleich von Kostensteigerungen etwa durch Tarifierhöhungen für die privatrechtlich Beschäftigten ist zwar eine üblich gewordene Praxis, stellt aber keinen Rechtsanspruch dar.

Die Planung für sechs Jahre müsste also unter sehr vorsichtigen Prämissen erfolgen und durch einen landeskirchlichen Kapitalfonds abgesichert werden, der es ermöglicht, innerhalb gewisser Grenzen auch bei ungünstiger Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen die Gesamtzuweisung im gesamten Planungszeitraum in der ursprünglich geplanten Höhe an die Kirchenkreise auszahlen zu können. Eine teilweise Verwendung etwaiger künftiger Haushaltsüberschüsse könnten zum Aufbau eines solchen Kapitalfonds verwendet werden. Diese Rücklage würde auch bei längeren Planungszeiträumen eine für die Kirchenkreise verlässliche Festsetzung des Allgemeinen Planungsvolumens ermöglichen. Hierzu hat der Finanzausschuss eine erste Diskussionsrunde geführt. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit spricht sich dafür aus, in dieser Richtung weitere Überlegungen anzustellen.

Der Beginn des nächsten Planungszeitraums zum 1. Januar 2017 mit dem entsprechenden zeitlichen Vorlauf ermöglicht es der 25. Landessynode, im Jahr 2014 die Entscheidung zu treffen, welcher Rhythmus der Planung erprobt werden soll. Eine Gesetzesänderung ist dafür nicht notwendig.

3. Personalentwicklung und personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche

Die **personalwirtschaftlichen Ziele** der Landeskirche wurden im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode als unterdurchschnittliche/durchschnittliche/überdurchschnittliche Einsparvorgabe für bestimmte Berufsgruppen bis zum Jahr 2020 definiert. Für den nächsten Planungszeitraum ist nicht nur eine Fortschreibung dieser personalwirtschaftlichen Ziele notwendig. Vielmehr stammt das bisherige System aus der Zeit vor Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes und muss deshalb insgesamt angepasst werden.

Teilweise wurde in der Vergangenheit die Forderung erhoben, künftig auf eine Reduzierung von Pfarrstellen überhaupt zu verzichten. Inzwischen zeichnet sich immer deutlicher ab, dass künftig nicht die Zahl der Stellen, sondern die Zahl der zur Verfügung stehenden Pastoren und Pastorinnen der entscheidende Faktor sein wird. Bleibt der Stellenbestand auf dem heutigen Stand, dann wird dies den Trend der Berufsanfänger in die urbanen Ballungsräume weiterhin verstärken und die Probleme bei der Besetzung der ländlichen Stellen zusätzlich vergrößern. Es ist zu überlegen, ob an die Stelle der Kürzungsvorgaben des Aktenstückes Nr. 98 (die auf Studienbewerber eher

abschreckend wirken) nicht **positiv formulierte Zielzahlen** treten könnten mit der Aussage, welche Anzahl an Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern die Landeskirche zu welchem Zeitpunkt benötigt und welche landeskirchlich vorzugebenden Bandbreiten für den Stellenbestand in den Kirchenkreisen sich daraus ergeben. Für die wichtige Aufgabe der Nachwuchswerbung wären solche Zahlen möglicherweise hilfreich.

Ohne Einstiegsmöglichkeiten für Umsteiger wird sich der Personalbedarf in den kommenden Jahrzehnten nicht decken lassen. Dies ist für den Beruf der Pastorin oder des Pastors inzwischen in der landeskirchlichen Diskussion akzeptiert, es gilt aber auch für andere Berufsgruppen. Möglichkeiten **berufsbegleitender Ausbildung zum Diakon bzw. zur Diakonin** können in den diakonischen Einrichtungen geschaffen werden. Es ist zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit hat der Ausschuss die Ausführungen des Aktenstückes Nr. 52 J zur Problematik der Anstellungsbedingungen bei den vorhandenen Diakonen und Diakoninnen zur Kenntnis genommen. Die arbeitsrechtlichen Regelungen, an denen zum Schutz der Betroffenen auch nicht gerüttelt werden soll, führen im Ergebnis zu einer Erstarrung auf dem Stellenmarkt für Diakone und Diakoninnen. Die Verantwortung für die Anstellungsverhältnisse der Diakone und Diakoninnen liegt grundsätzlich bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Es liegt zugleich im landeskirchlichen Interesse, dass für Diakone und Diakoninnen im Rahmen der Personalentwicklung genügend Möglichkeiten bestehen, durch einen Stellenwechsel neue inhaltliche Schwerpunkte zu setzen oder einen vorhandenen Schwerpunkt in einem anderen örtlichen Kontext zu vertiefen. Das gleiche gilt auch für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Darum sollte geprüft werden, ob es angezeigt ist, den bisher nur für beschränkt einsatzfähige Mitarbeitende vorgesehenen landeskirchlichen Stellenpool so auszuweiten, dass er auch für mehr Flexibilität auf dem Stellenmarkt genutzt werden kann.

Nach der derzeitigen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Verrechnungsbeträge für die Pfarrstellen** den Kirchenkreisen in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob die betreffenden Pfarrstellen besetzt sind oder nicht. Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Landeskirche genügend Mittel für die Pfarrbesoldung und für die Versorgungskassenbeiträge der Pastoren und Pastorinnen zur Verfügung stehen. Sie ist erforderlich, solange für die vorhandenen Stellen genügend Pastoren und Pastorinnen zur Verfügung stehen. Mit einem zunehmenden Mangel an Pastoren

und Pastorinnen kommt dieses System allerdings an seine Grenzen. Künftig wird es wichtiger werden, dass den Kirchenkreisen genügend Mittel für notwendig werdende Aushilfslösungen bei langdauernden Vakanzen zur Verfügung stehen. In den nächsten Jahren wird daher zu einem derzeit noch nicht bestimmbareren Zeitpunkt eine Rechtsänderung notwendig werden, die nach einer noch näher zu bestimmenden Zeit der Vakanz auf eine Verrechnung der Stelle mit der Gesamtzuweisung verzichtet. Der Ausschuss schließt sich insoweit ausdrücklich den Aussagen an, die der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Aktenstück Nr. 92 betr. Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung in strukturschwachen Gebieten getroffen hat.

Der Ausschuss hält es für notwendig, dass bei der Darstellung der Entwicklung in den einzelnen Berufsgruppen **eigenfinanzierte Stellen** gesondert ausgewiesen werden, wie dies im Aktenstück Nr. 52 J im Abschnitt III. zur Stellenentwicklung auch geschehen ist. Insofern unterstützt der Ausschuss das Anliegen des Antrags der Synodalen Dede. Er hält es aber nicht für sachgerecht, das Erreichen der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche lediglich an den durch Mittel aus dem Allgemeinen Planungsvolumen finanzierten Stellen zu messen. Die Kirchenkreise erhalten eine Gesamtzuweisung. In welcher Weise sie die Mittel aus der Gesamtzuweisung oder eigene Mittel zur Finanzierung ihrer Arbeit einsetzen oder Mittel aus unterschiedlichen Quellen mischen, bleibt ihnen freigestellt.

Die Aussagen zur Personalentwicklung gewinnen noch mehr Aussagekraft, wenn nicht nur die Entwicklung innerhalb des jeweils evaluierten Planungszeitraums, sondern auch die Gesamtentwicklung seit Beschlussfassung des Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landessynode betrachtet würde. Außerdem fehlt über die bisherige Form der Berichterstattung gegenüber dem Landessynodalausschuss hinaus eine gemeinsame Übersicht über die Entwicklung bei den gemeindlichen und den übergemeindlichen Stellen in den verschiedenen Berufsgruppen des Verkündigungsdienstes. Diese sollte regelmäßig fortgeschrieben werden.

4. Auslaufen der Besonderen Übergangshilfe (§ 30 Finanzausgleichsgesetz)

In Aktenstück Nr. 52 J wird ausführlich die Entwicklung bei den Beratungsstellen dargestellt. Die Befürchtungen, das **Auslaufen der Besonderen Übergangshilfe** nach § 30 FAG würde zu einem Kahlschlag bei den Beratungsstellen führen, haben sich bisher nicht bestätigt. Es gilt, die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam zu evaluieren. Die Ausschüsse sehen derzeit keinen Anlass, die Besondere Über-

gangshilfe wieder einzuführen oder einen neuen zusätzlichen Finanzkreislauf zu schaffen.

5. Finanzsatzung

In der Beratung des Finanzausschusses ist der Vorschlag gemacht worden, Kirchenkreise, die einem gemeinsamen Kirchenamt zugeordnet werden, zur Verabschiedung einer gemeinsamen Finanzsatzung zu verpflichten. Nach eingehender Diskussion ist dieser Vorschlag von beiden Ausschüssen abgelehnt worden. In der Finanzsatzung organisieren die Kirchenkreise gemäß ihren Notwendigkeiten die Finanzbeziehungen zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden. Wie diese Finanzbeziehungen gestaltet werden, hängt von einer Vielzahl kirchenkreisspezifischer Faktoren ab, die sich nicht allein wegen der Zuordnung zu einem gemeinsamen Kirchenamt vereinheitlichen lassen. Diese notwendige Offenheit für ein eigenes Profil jedes Kirchenkreises schließt allerdings den gegenseitigen Austausch und freiwillige Absprachen nicht aus. Auch die vom Landeskirchenamt entwickelte Mustersatzung und die in den landeskirchlichen Internet-Arbeitshilfen veröffentlichten Beispiele für die Gestaltung einer Finanzsatzung bieten Ansatzpunkte für eine sachgerechte Übereinstimmung zwischen mehreren Finanzsatzungen. Eine möglichst kostengünstige Verwaltung sollte jedoch vorrangig durch eine Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen und nicht durch eine Vereinheitlichung von Inhalten erreicht werden.

6. Zusammenarbeit mit selbständigen Trägern diakonischer Arbeit

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit unterstützt ausdrücklich das Anliegen, die **Zusammenarbeit mit rechtlich selbständigen diakonischen Trägern** im Konzept der Kirchenkreise für das entsprechende Handlungsfeld zu verankern. Bisher fehlt dieser Blick für die Breite der Diakonie in den meisten Konzepten, obwohl der landeskirchliche Grundstandard für das Handlungsfeld Diakonie einen entsprechenden Hinweis enthält. Dies hängt damit zusammen, dass viele Kirchenkreise ihre Planungen zunächst nur auf die aus dem Allgemeinen Planungsvolumen finanzierten Stellen beschränkt haben. Erst langsam setzt sich das Bewusstsein durch, dass die ganze Breite kirchlichen und diakonischen Handelns in den Blick zu nehmen ist. Entsprechende Hinweise sind im Aktenstück Nr. 52 J enthalten. Eine Rechtsänderung hält der Ausschuss in diesem Zusammenhang nicht für notwendig. Das Landeskirchenamt wird aber gebeten, diesen Gesichtspunkt bei der Planung der Qualifizierungsangebote für Ehrenamtliche zur Geltung zu bringen.

Weitergehende Vorschläge vom Diakonie- und Arbeitsweltausschuss und Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. sind zu diesem Thema nicht eingegangen.

7. Stichtag für den Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm (§ 1 Absatz 3 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers - FAVO)

Im Aktenstück Nr. 52 J Abschnitt VII. 6. werden die Auswirkungen einer **Veränderung des Stichtages für den Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm** auf die Planungsbereiche mit einem Oberzentren dargestellt. Die Ausschüsse haben sich auch zusätzliche Berechnungen verschiedener Modelle vorlegen lassen. Als Ergebnis kann festgehalten werden: Eine Veränderung des Stichtages 1. Januar 2006 würde gerade die Planungsbereiche in den Oberzentren, die ohnehin eine ungünstige Prognose hinsichtlich der Kirchenmitgliedschaft haben, unzumutbar belasten. Eine Neufassung der Verteilungsfaktoren würde ein inzwischen weithin akzeptiertes Verteilungssystem in Frage stellen und damit die Diskussion für eine Vielzahl anderer Veränderungswünsche öffnen. Außerdem kommt die Diskussion über den Zuschnitt der kommunalen Gebietskörperschaften gerade erst in Gang. Hier ist mittelfristig mit einer Dynamik von Fusionsprozessen und entsprechenden Aktualisierungen des Landesraumordnungsprogramms zu rechnen.

Bei einer Bindung des innerkirchlichen Finanzausgleichs an das jeweils aktuelle Landesraumordnungsprogramm wäre dieser ständig neu auszuhandeln. Die Landeskirche würde sich letztlich einer von außen gestellten Agenda unterwerfen. Sie hat sich im Jahr 2006 bewusst dafür entschieden, dass der damals gegebene Bestand der Mittel- und Oberzentren nach dem Landesraumordnungsprogramm eine sachgerechte Grundlage für eine Berücksichtigung besonderer regionaler Lebensverhältnisse im Rahmen der Verteilungsfaktoren des landeskirchlichen Finanzausgleichs darstellt. Zurzeit besteht kein Anlass, davon abzuweichen. Diese Feststellung ändert allerdings nichts an der politischen Notwendigkeit, die Veränderung der Lebensverhältnisse in Niedersachsen weiter zu beobachten und in ihrer Relevanz für den innerkirchlichen Finanzausgleich zu überprüfen.

8. Vorlagepflicht statt Genehmigungspflicht für die Konzepte

An die Stelle einer Genehmigungspflicht für die Konzepte zu den einzelnen Handlungsfeldern sollte, wie im Aktenstück Nr. 52 J vorgeschlagen, eine **Vorlagepflicht mit der Möglichkeit von Auflagen** treten. Die Ausschüsse empfehlen eine entsprechende Rechtsänderung von § 23 Absatz 1 des FAG, die gemeinsam mit den Ände-

rungen des FAG beraten werden könnte, die vom Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit in seinem Bericht über die Loccumer Akademie-Tagung "Kirchengemeinde - Region - Kirchenkreis: Strukturen zukunftsfähig machen, aber bitte theologisch bedacht!" (Aktenstück Nr. 82 B) vorgeschlagen werden. Die Frage von möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung von Auflagen, etwa in Form einer Kürzung der oder eines teilweisen Einbehalts der Gesamtzuweisung, ist in der 25. Landessynode weiter zu beraten.

9. Strukturanpassungsfonds

Eine **Evaluation des Strukturanpassungsfonds** konnte bis zur Tagung der Landessynode im Herbst 2012 noch nicht erfolgen, weil die dafür vorgesehenen Mittel erst ab dem Jahr 2013 ausgezahlt werden können. Die Ausschüsse erbitten einen entsprechenden Bericht des Landeskirchenamtes in der 25. Landessynode. Dieser Bericht sollte neben der Darstellung des finanziellen Aufwandes auch Aussagen zu den Zielvereinbarungen mit den aus dem Strukturanpassungsfonds geförderten Kirchenkreisen enthalten.

10. Sonstiges

Das **Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden** (vgl. Abschnitt VIII. 1. des Aktenstückes Nr. 52 J) war in besonderer Weise Thema der Loccumer Akademie-Tagung im Januar 2013. Dazu wird auf den entsprechenden Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (Aktenstück Nr. 82 B) verwiesen.

IV.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Evaluation des Finanzausgleichs (Aktenstück Nr. 52 K) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode bis zur XIII. Tagung im November 2013 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen, durch das die Genehmigungspflicht für die Konzepte in eine Vorlagepflicht mit der Möglichkeit von Auflagen umgewandelt wird.
Der Präsident der Landessynode wird gebeten, diesen Gesetzentwurf gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend) und dem Finanzausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer XIII. Tagung darüber beschließen kann.*

3. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode über die bisherige Form der Berichterstattung hinaus in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über den Bestand und die Bestandsveränderungen der gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen für die verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst vorzulegen und dabei auch den Anteil der durch Drittmittel finanzierten Stellen auszuweisen.*
4. *Das Landeskirchenamt wird gebeten, der 25. Landessynode einen Bericht zur Evaluation des Strukturanpassungsfonds vorzulegen.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender